

**URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)
vom 03.06.2011 / Begründung vom 17.06.2011 (RD 12-1011)**

Layout Website SHV

Rekurs Handball Langnau gegen den Entscheid IDK 851-10/11 vom 16.05.2011 betreffend YY aus Spielen bzw. Aufstieg 2./1. Liga

Zusammensetzung

- Dr. Christian Schöbi, Altstätten (Referent)
- Dr. Simon Osterwalder, Thalwil
- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau

1 Sachverhalt

- 1.1 Gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 16.05.2011 reichte Handball Langnau (im folgenden Langnau) am 18.05.2011 frist- und formgerecht Rekurs ein. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Mit Entscheid vom 16.05.2011 erklärte der Präsident der IDK alle Spiele von Langnau im Rahmen der Aufstiegsspiele Frauen 2./1. Liga vom 07.05.2011 in Basel zugunsten der jeweiligen Gegner 10:0 forfait (Ziff. 1). Er belegte Langnau mit einer Busse von CHF 100 und erklärte im Sinn der Erwägungen US Yverdon zum Aufsteiger in die Frauen 1. Liga (Ziff. 2 und 3). Der Präsident der IDK führte zur Begründung aus, Langnau habe mit YY in den Aufstiegsspielen eine Spielerin eingesetzt, die aufgrund ihres Jahrgangs (1996) gemäss den Weisungen A 1 nicht in Aktivmannschaften hätte eingesetzt werden dürfen. Der Einsatz führe gemäss Art. 24 Abs. 1 RPR zu einem Forfait und einer Busse von CHF 50 bis 500. Demzufolge verliere Langnau alle seine Spiele mit 0:10 und sei mit einer Busse von CHF 100 zu belegen. Aufgrund der in den Gruppenspielen und im einen Halbfinal erzielten Resultate sowie der offenbar fehlenden Bereitschaft von Kleinbasel und Borba aufzusteigen, könne allerdings auf die Neuansetzung der Halbfinalspiele verzichtet und Yverdon zum Aufsteiger erklärt werden.
- 1.3 Langnau stellt den Antrag, der Entscheid sei aufzuheben und seine Mannschaft sei zum Aufsteiger zu erklären. Eventualiter seien die Aufstiegsspiele mit allen gemäss dem Regionalen Wettspielreglement legitimierten Mannschaften zu wiederholen. Begründet wird der Hauptantrag vom Rechtsvertreter im Wesentlichen damit, dass gemäss den seit dem 06.04.2011 in Kraft stehenden Allgemeinen Weisungen eine Spielerin mit dem Jahrgang 1996 als FU17 gelte und als solche in den Aufstiegsspielen habe eingesetzt werden dürfen. Widersprüchliche Weisungen und Reglemente des Verbandes - die im angefochtenen Entscheid zitierte Weisung A 1 sei älteren Datums - müsse sich Langnau nicht entgegenhalten lassen. Die Mannschaftskarten seien jeweils vor jedem Spiel korrekt ausgefüllt und abgegeben worden. Der Mannschaftsverantwortliche habe zudem die Lizenzen kontrollieren lassen wollen, was von der für die Aufstiegsspiele zuständigen Person als nicht nötig erachtet worden sei. Hätte eine ordnungsgemässe Kontrolle stattgefunden, so hätte allenfalls das erste Spiel forfait erklärt werden können. Forfait-Niederlagen für sämtliche Aufstiegsspiele erschienen aber völlig unverhältnismässig und auch unter sportlichen Gesichtspunkten in keiner Weise vertretbar.
- 1.4 Abgesehen von der Rekurschrift liegen dem VSG die bei der Vorinstanz edierten Akten, eine Vernehmlassung der Vorinstanz, die Stellungnahme von Yverdon sowie eine Replik von Langnau vor.

2 Erwägungen

- 2.1 Gemäss den am 15.07.2010 erlassenen "Weisungen 2010/11" gelten Spielerinnen mit dem Jahrgang 1996 als Juniorinnen FU15 und dürfen als solche nicht in Aktivmannschaften eingesetzt werden (Weisungen A 1 Abs. 1 und Abs. 3). Am 13.11.2010 beschloss die DV ein (revidiertes) Wettspielreglement (WR), wobei die Bestimmung des Inkrafttretens und der Übergangsregelung dem ZV obliegen sollte (Art. 54 WR). Der ZV machte von seiner Kompetenz in dem Sinn Gebrauch, dass er das WR per 01.01.2011 im Hinblick auf die Saison 11/12 ff. und die "Allgemeinen Weisungen des ZV" per 06.04.2011 in Kraft setzte. Letztere unterscheiden sich von den "Weisungen 2010/11" dahingehend, dass Spielerinnen mit dem Jahrgang 1996 zu den Juniorinnen FU17 zählen, die in Aktivteams eingesetzt werden dürfen (Art. 24 Abs. 3 WR). WR und "Allgemeine Weisungen des ZV" waren im Zeitpunkt der Durchführung des Aufstiegsturniers auf der Webseite des SHV aufgeschaltet.

- 2.2 Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers oder gesperrten Offiziellen wird mit Forfait und einer Busse von CHF 50 bis 500 bestraft (Art. 24 Abs. 2 RPR). Sind durch den gleichen Sachverhalt mehrere Spiele betroffen, sind die Sanktionen mindestens für das erste Spiel auszusprechen (Art. 24 Abs. 2 RPR). YY erfüllte mit Jahrgang 1996 die Alterslimite als Juniorin in einer Aktivmannschaft gemäss A 1 der von der Vorinstanz zitierten "Weisungen 2010/11" nicht, wohl aber jenie der "Allgemeinen Weisungen". Es stellt sich daher vorab die Frage, welche Weisungen und damit welche Alterslimite auf die fragliche Aufstiegsrunde vom 07.05.2011 anwendbar sind.

Gemäss Art. 3 Ziff. 1 Abs. 1 WR erlassen der ZV (Zentralvorstand) und die WB (Wettspielbehörde) Ausführungsbestimmungen zum WR in Form von Weisungen. Da das WR am 01.01.2011 "im Hinblick auf die Saison 11/12 ff." in Kraft gesetzt wurde (vgl. Art. 54 WR und die "Allgemeinen Weisungen des ZV" zu dieser Bestimmung), muss davon ausgegangen werden, dass entgegen dem Wortlaut auch die "Allgemeinen Weisungen des ZV" als Ausführungsbestimmungen zum WR erst in der kommenden Saison zur Anwendung gelangen. Andernfalls wären, wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht festhält, Weisungen in Kraft getreten, welche ein "Gesetz" ausführen und auf einem "Gesetz" beruhen, das seinerseits noch gar nicht gilt. Eine solche Rechtslage muss vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Dies aber bedeutet, dass am 07.05.2011 nach wie vor die "Weisungen 2010/11" in Kraft waren, YY nicht spielberechtigt gewesen wäre und insofern der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden ist.

- 2.3 Bei Forfait und Busse handelt es sich um Disziplinar massnahmen (Art. 20 Abs. 1 RPR). Gemäss der Praxis des VSG (vgl. Entscheid vom 28.03.2011 i.S. VSG - R/D 7 - 10/11) werden darauf, soweit nicht besonders geregelt, die Vorschriften des bürgerlichen Strafrechts und mithin die Bestimmung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) angewandt. Dies ist hier insofern von Bedeutung, als sich Langnau sinngemäss auf einen Rechtsirrtum beruft. Er ist in Art. 21 StGB geregelt. Danach handelt derjenige nicht schuldhaft und bleibt straflos, der bei der Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält. Dies wiederum ist dann der Fall, wenn dem Täter deshalb kein Vorwurf gemacht werden kann, weil der Irrtum auf Tatsachen beruhte, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen, was etwa bei einer völlig unklaren Norm angenommen werden kann (vgl. hierzu aus dem Strafrecht Trechsel/Jean-Richard, Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Art. 21 N 6 und N 12). Entsprechend seiner Argumentation ist demnach im Folgenden zu prüfen, ob sich Langnau darauf berufen kann, dass der Einsatz einer zu jungen Spielerin gutgläubig erfolgte.

- 2.4 Die unterschiedliche Inkraftsetzung von WR und Weisungen ist nicht nachvollziehbar. Dies hätte allerdings auch Langnau auffallen und den Mannschaftsverantwortlichen zu ergänzenden Nachfragen oder Abklärungen (beim SHV) veranlassen müssen. Dazu hätte umso mehr Anlass bestanden, als, worauf Yverdon in der Stellungnahme zu Recht hinweist, im Reglement für das Aufstiegsturnier ausdrücklich auf die Weisungen des ZV für die Saison 10/11 hingewiesen worden war. Dass Langnau weiter gehende Abklärungen unterliess und sich trotz des erkennbaren Widerspruchs in Bezug auf das Datum des Inkrafttretens von WR und Weisungen allein auf den Wortlaut der auf der Webseite des SHV publizierten "Allgemeinen Weisungen des ZV" verliess, vermag den Verein nicht zu entschuldigen. Auch wenn ihm mangels entsprechender Anhaltspunkte nicht vorgeworfen werden kann, er habe die Frage der Alterslimite bewusst ignoriert und die fragliche Bestimmung (Weisungen A 1) missachtet, muss er sich doch zumindest im Sinn der Fahrlässigkeit entgegenhalten lassen, dass er seinen Irrtum hätte erkennen können. Langnau kann sich daher nicht auf einen Rechts- bzw. Verbotsirrtum im Sinn von Art. 21 StGB berufen, weshalb der angefochtene Entscheid entgegen der im Rekurs vertretenen Auffassung auch unter diesem Aspekt nicht zu beanstanden ist.

- 2.5 Was bleibt, ist die Frage der angemessenen Sanktion. Ausgangspunkt hierfür bildet Art. 24 Abs. 2 RPR. Danach sind, wie ausgeführt, beim Einsatz einer nicht spielberechtigten Spielerin in mehreren aufeinanderfolgenden Spielen nicht zwingend alle Spiele forfait zu erklären; vielmehr sind die Sanktionen "mindestens für das erste Spiel auszusprechen". Diese Formulierung lässt einerseits darauf schliessen, dass nicht einfach an den "Erfolg", d.h. an das Mitwirken einer nicht spielberechtigten Spielerin in mehreren Spielen, sondern (auch) an den zu sanktionierenden Fehler, d.h. an den Einsatz einer nicht spielberechtigten Spielerin an sich, anzuknüpfen ist und nicht zwingend alle Spiele, in denen eine nicht spielberechtigte Spielerin eingesetzt worden ist, forfait erklärt werden müssen. Dabei kann entgegen der Auffassung der Vorinstanz keine Rolle spielen, ob die betroffenen Spiele in Meisterschaftsform (an mehreren Wochenenden hintereinander) oder aber in Turnierform (am gleichen Tag) ausgetragen werden. Richtig ist zwar, dass Art. 24 Abs. 2 RPR vor allem auf die Untätigkeit der Spielerkontrolle zwischen Meisterschaftsspielen zugeschnitten sein dürfte. Dies schliesst aber nicht aus, dass die Wettspielbehörden auch bei in Turnierform ausgetragenen Entscheidungen für eine angemessene Spielerkontrolle sorgen, was hier offensichtlich nicht geschehen ist und was angezeigt erscheinen lässt, die Anwendbarkeit von Art. 24 Abs. 2 RPR nicht einfach grundsätzlich zu verneinen.

Die Formulierung von Art. 24 Abs. 2 RPR lässt zum andern einen gewissen Ermessensspielraum der Disziplinarbehörde erkennen, der sich im Übrigen auch aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit von Disziplinar massnahmen ergibt (vgl. auch Art. 32 RPR) und in der von der Vorinstanz in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten sportlichen Alternativlösung einer Wiederholung des Finalspiels zum Ausdruck kommt. Diesbezüglich fällt hier in Betracht, dass mit dem Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers in der Regel vor allem verhindert werden will, dass eine Mannschaft einen ungerechtfertigten Vorteil hat.

Dieser Zweck spielt beim Einsatz einer zu jungen Spielerin offensichtlich keine Rolle, es sei denn, es handle sich dabei um ein Jahrtausendtalent, was bei YY sicher nicht der Fall war, wenn man die Anzahl der von ihr erzielten Tore anschaut. Das Verbot, eine zu junge Spielerin in einer Aktivmannschaft einzusetzen, will vielmehr die Spielerin selber schützen, ein Schutz, der die Sanktionierung der Missachtung des Verbots mit der Umwandlung der erspielten Resultate sämtlicher Spiele zu Lasten der ganzen Mannschaft in Forfait-Niederlagen als unverhältnismässig erscheinen lässt.

Hinzu kommt, dass die auf dem Spielfeld erzielten Resultate eindeutig sind, und zwar in dem Sinn, dass Langnau die fraglichen Spiele wohl (deutlich) gewonnen hätte, auch wenn es YY nicht eingesetzt hätte. Zu berücksichtigen ist schliesslich auch, dass sich der Verband mit der widersprüchlichen Inkraftsetzung von WR und Weisungen und deren Aufschaltung ohne deutliche (Warn-)Hinweise eine klare Fehlleistung entgegenhalten lassen muss, wofür nicht eine Mannschaft (übermässig) bestraft werden darf.

- 2.6 Gestützt auf diese Überlegungen ist nach einstimmiger Auffassung des VSG auch im vorliegenden Fall vom Ermessen Gebrauch zu machen, das Art. 24 Abs. 2 RPR einräumt, und die Sanktion auf das erste Spiel zu beschränken. Bei diesem Spiel wiederum handelt es sich um die um 1100 Uhr ausgetragene Partie TSV Frick : Handball Langnau, die Langnau mit 14:15 verlor. Das betreffende Resultat ist nach dem Gesagten gestützt auf Art. 24 Abs. 1 RPR in 0:10 umzuwandeln. Langnau ist überdies mit CHF 50 zu büssen.

- 2.7 Die Wertung nur des ersten um 1100 Uhr ausgetragenen Spiels von Langnau mit einem 0:10 führt dazu, dass die weiteren erspielten Resultate unverändert bleiben, mit der Folge, dass Langnau trotz der Forfait-Niederlage aufgrund seines Siegs gegen Kleinbasel im zweiten Spiel um 1300 Uhr als Gruppenzweiter zu Recht den Halbfinal gegen Borba erreichte, diesen mit 24:8 und das anschliessende Finalspiel gegen Yverdon mit 21:12 gewann und deshalb als Aufsteiger Frauen 1. Liga zu betrachten ist.
- 2.8 Zusammenfassung
- Der SHV hat mit der unterschiedlichen Inkraftsetzung von WR und Weisungen eine unklare Rechtslage geschaffen.
 - Langnau kann sich aber nur insofern darauf berufen, als nicht alle von ihm am Aufstiegsturnier vom 07.05.2011 mit einer an sich nicht spielberechtigten Spielerin bestrittenen Partien forfait zu erklären sind, sondern nur das erste der insgesamt vier Spiele.

3 Ergebnis

In diesem Sinn ist der Rekurs teilweise zu schützen, mit der Folge, dass sich am Aufstieg von Langnau in die 1. Liga nichts ändert und offen bleiben kann, ob der angefochtene Entscheid allenfalls (auch) deshalb aufzuheben wäre, weil am Aufstiegsturnier Mannschaften teilgenommen haben, die gar nicht aufstiegswillig waren.

Langnau hat das Rekursverfahren mit seinem Irrtum mitverursacht. Der Verein dringt überdies mit seinem Antrag nicht vollständig durch, indem es bei der Sanktionierung eines Spiels bleibt. Diesem Verfahrensausgang entsprechend hat Langnau, auch wenn die Frage des Aufstiegs an sich im Zentrum stand, die Hälfte der Verfahrenskosten zu tragen (Art. 60 Abs. 2 RPR).

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 13 Abs. 2, 17, 32, 45 bis 47, 50, 56, 58 und 60 Abs. 2 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von Handball Langnau gegen den Entscheid IDK 851 - 10/11 vom 16.05.2011 betreffend Aufstieg Frauen 2./1. Liga wird unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids teilweise gutgeheissen.
- II. Das Spiel Handball Langnau gegen TSV Frick im Rahmen der Aufstiegsrunde Frauen 2./1. Liga vom 07.05.2011 in Basel, Bäumlhof, wird zugunsten des TSV Frick 10:0 forfait erklärt. Handball Langnau bezahlt eine Busse von CHF 50.
- III. Die übrigen Spiele der Aufstiegsrunde bleiben mit den erspielten Resultaten in der Wertung; Handball Langnau steht als Aufsteiger in die Frauen 1. Liga fest.
- IV. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zur Hälfte zugunsten des SHV; CHF 150 werden Handball Langnau zurückerstattet.

Dieses Urteil ist endgültig und am Tag nach der postalischen Zustellung in Rechtskraft erwachsen.
